

Regionaler Pressedienst der Bundessteuerberaterkammer

Pressemitteilung der Steuerberaterkammer Hessen

Juli 2009

Außergewöhnliche Belastungen - steuerlich betrachtet

Normalerweise wirken sich private Ausgaben steuerlich nicht aus. Es gibt aber Ausnahmen und dazu gehören die so genannten „außergewöhnlichen Belastungen“. Darunter versteht der Fiskus bestimmte Kosten, die im persönlichen und familiären Bereich entstehen können, zum Beispiel für Pflege, Behinderung oder Krankheit, für den Unterhalt bedürftiger Angehöriger oder für Scheidungen. Diese werden steuerlich unterschiedlich behandelt und wer sich damit auskennt, kann erheblich Steuern sparen.

Die Definition der „außergewöhnlichen Belastungen“ liefert § 33 des Einkommensteuergesetzes. Demnach sind - vereinfacht gesagt - solche Aufwendungen abzugsfähig, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen und die andere vergleichbar Steuerpflichtige nicht zu tragen haben. Bei den grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung anzusetzenden Kosten ist zu beachten, dass der Steuerpflichtige einen Teil der entstehenden Kosten selber tragen muss, also diese nicht in voller Höhe absetzbar sind. Wie hoch dieser Teil ist, hängt vom zu versteuernden Einkommen, von der Steuerklasse und vom Familienstand ab und beträgt zwischen einem und sieben Prozent des zu versteuernden Einkommens.

Pflege

Wer Angehörige in seiner Wohnung oder in deren Wohnung unentgeltlich pflegt, kann den Pflegepauschbetrag von 924 Euro im Jahr erhalten. Voraussetzung ist, dass die Pflege persönlich geleistet wird und der zu Pflegenden hilflos ist, was entsprechend zu belegen ist. Bei einer geringeren Pflegestufe ist nur der Einzelnachweis möglich. Aber seit 2007 muss sich das Finanzamt an den Kosten für ein Alten- bzw. Pflegeheim beteiligen, auch wenn keine Zuordnung zu den Pflegestufen I bis III vorliegt. Dies gilt seit einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10. Mai 2007 (III R 39/05), welches besagt, dass Bewohner eines Altenwohnheimes gesondert in Rechnung gestellte Pflegesätze für die so genannte Pflegestufe 0 bei der Einkommensteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastung abziehen dürfen.

Unterhalt

Wer unterhaltsberechtigten Lebensgefährten, Kindern, Enkeln oder Eltern Geld zum Lebensunterhalt zahlt, etwa für Nahrung, Kleidung, Unterkunft oder Ausbildung, kann dafür bis zu 7.680 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Der Empfänger muss „bedürftig“ sein. Er darf zum Beispiel kein eigenes Vermögen über 15.500 Euro haben, wobei selbstgenutztes Wohneigentum in der Regel nicht dazu gehört. Eigenes Einkommen des Unterstützten mindert den Abzugsbetrag, wenn es 624 Euro übersteigt. Außerdem darf niemandem Kindergeld oder Kinderfreibetrag für den Unterstützten zustehen. Als Unterhalt gelten übrigens auch Sachleistungen, zum Beispiel die kostenlose Überlassung von Wohnraum, die dann mit dem vergleichbaren Mietwert in Ansatz gebracht wird.

Krankheit

Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für alle vom Arzt oder Heilpraktiker verordneten Medikamente und Heilbehandlungen, Zuzahlungen bei Arzt, Zahnarzt und Masseur sowie bestimmte Kurkosten, sofern sie nicht von der Krankenversicherung übernommen werden. Bei den Letzteren ist es unbedingt erforderlich, dass vor Beginn der Kur ein entsprechendes ärztliches Attest ausgestellt wird. Vergleichbares gilt auch für spezielle Medikamente und Hilfsmittel wie Hörgeräte. Absolut unerlässliche Voraussetzung für die Anerkennung jedweder Kosten ist die Vorlage entsprechender Belege. Deshalb sollte akribisch alles gesammelt werden, was möglicherweise zu einer steuermindernden Anerkennung beitragen kann.

Behinderung

Je nach Grad der Behinderung, der von 25 bis über 100 Prozent reichen kann, gewährt das Finanzamt einen pauschalen Freibetrag zwischen 310 und 3.700 Euro jährlich. Bis zum Grad von 45 Prozent gibt es ihn aber nur, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente besteht. Neben dem Pauschbetrag können in bestimmten Fällen auch Kfz-Kosten, und zwar in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung zwischen 900 Euro und 4.500 Euro jährlich, berücksichtigt werden, wobei letztere um die zumutbare Eigenleistung gekürzt werden. Ist ein behinderter Mensch auf ständige Betreuung angewiesen, so sind beispielsweise auch die Kosten einer Begleitperson im Urlaub in angemessener Höhe als außergewöhnliche Belastung abzusetzen. Anstelle des Behindertenpauschbetrags können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung unter Berücksichtigung der individuellen Selbstbeteiligung geltend gemacht werden.

Scheidung

Gerichts- und Anwaltskosten gelten als außergewöhnliche Belastung, soweit sie auf den Scheidungsprozess selbst und den Versorgungsausgleich entfallen. An juristischen Vermögensauseinandersetzungen beteiligt sich der Fiskus in der Regel nicht.

Beerdigung

Das Finanzamt akzeptiert Beerdigungskosten in angemessener Höhe, die ein Verwandter des Toten oder eine ihm nahe stehende Person übernommen hat, wenn sie höher als der Wert des Erbes sind. Das betrifft zum Beispiel die Ausgaben für Begräbnis, Grabstein und erste Bepflanzung. Kosten für die laufende Grabpflege sind nicht abzugsfähig.

Katastrophen und Schadstoffe

Wenn Hausrat oder Kleidung durch Feuer, Unwetter oder Hochwasser beschädigt oder verloren sind, können Ausgaben für die Wiederbeschaffung eine außergewöhnliche Belastung sein. Dabei prüft das Finanzamt u.a., ob die Opfer existenziell betroffen sind und ob eine allgemein zugängliche Versicherungsmöglichkeit nicht bestand. Auch wenn im Haus oder in der Wohnung zum Beispiel Asbest, Formaldehyd oder giftige Holzschutzmittel zu beseitigen sind, beteiligt sich das Finanzamt an den Kosten. Aber ein Arzt muss den Zusammenhang zwischen der Schadstoffbelastung und den gesundheitlichen Folgen attestieren, außerdem ist ein amtliches technisches Gutachten über die konkrete Gesundheitsgefährdung erforderlich. Als Nachweis für die steuermindernde Anerkennung in unbegrenzter

Höhe sind die Belege über die selbstbezahlten Kosten vorzulegen.

Fazit

Die Materie ist für Laien in vielen Fällen nicht ohne Weiteres durchschaubar. Hilfe bei der Suche nach einem kompetenten Steuerberater bietet der Online-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de.